

# Die Völkerrechtswidrigkeit der Herstellung und Anwendung von Atomwaffen

Von HILDE NEUMANN, Berlin

In dem Appell gegen die Vorbereitung des Atomkrieges, der bis heute schon von mehreren hundert Millionen Menschen in allen Erdteilen unterzeichnet wurde, heißt es: diejenige Regierung, die als erste einen Atomkrieg entfesseln würde, würde das Vertrauen ihres eigenen Volkes verlieren und sich von allen Völkern verurteilt sehen.

Mit Recht wählt der Appell an dieser Stelle einen Ausdruck aus der Sprache der Justiz, der Sprache der Gerichte. Keine stärkere Formulierung läßt sich in der Tat denken, um die Stellungnahme der Völker der Erde, der ganzen Menschheit gegenüber jenen Entmenschten zu kennzeichnen, die zu einer so ungeheuerlichen Waffe greifen sollten, als der verurteilende, der verdammende Spruch eines Gerichts.

Nicht selten hat man früher, um bestimmte Machthaber von ihren selbstsüchtigen, die Völker mißachtenden Handlungen abzuhalten, beschwörend vom „Urteil der Geschichte“ gesprochen, von einem Urteil also, das erst in später Zukunft zu erwarten wäre und die profit- und kriegslüsternden herrschenden Klassen schon deshalb nicht davon abgehalten hat, rücksichtslos ihre Ziele zu verfolgen.

Heute besteht in der Welt eine andere Lage. Ein Drittel aller Menschen baut sein eigenes, von Ausbeutung befreites Leben in Staaten auf, die den Weg zum Sozialismus eingeschlagen oder sogar den Sozialismus schon verwirklicht haben. In diesen, aber auch in allen andern Ländern erreicht die Sprache der Friedensbewegung das Herz und das Hirn der Menschen. In einem früher unvorstellbaren Ausmaß sehen Millionen einfacher Menschen die Bedrohung ihres Glücks und ihres Lebens, und erkennen auch mit immer zunehmender Klarheit die Quelle, den Ausgangspunkt dieser Bedrohung. Deshalb kann auch der Wiener Appell feststellen, daß nicht erst in ferner, ungewisser Zukunft, sondern im Augenblick der verbrecherischen Tat selbst jede Regierung, die einen Atomkrieg entfesseln würde, sich von allen Völkern der Erde verurteilt sähe.

Die besondere Aufgabe der Juristen in der weltumspannenden Bewegung zur Verhinderung des Atomkrieges besteht darin, den Menschen das geltende Recht zu zeigen, das auf ihrer Seite ist, und so den gefährlichen Irrglauben von der Unvermeidbarkeit des Atomkriegs zu zerschlagen und der Forderung nach Zerstörung der Atomwaffen in allen Ländern sowie nach sofortiger Beendigung ihrer Herstellung immer größeren Nachdruck zu verleihen.

Es könnte den Anschein haben, als ob die völkerrechtlichen Fragen, die mit der Anwendung und der Entwicklung von Atomwaffen verbunden sind, ganz neue Fragen seien, weil es sich ja um eine allerneueste Entdeckung der Wissenschaft handelt. Tatsächlich stellen sich auch die Vertreter der an der Atomkriegsvorbereitung am meisten beteiligten Regierungen, einige „Völkerrechtler“ in den Vereinigten Staaten, auf diesen Standpunkt, der der Irreführung der öffentlichen Meinung dienen soll. In bewußt unwissenschaftlicher Weise greifen sie aus den bestehenden völkerrechtlichen Konventionen — auf die hier noch eingegangen wird — die besonderen Klauseln heraus, die einen nur technischen Inhalt haben, und isolieren sie vom prinzipiellen Inhalt des Gesamttextes, um dann mit Hilfe eines formalen Umkehrschlusses zu dem „Ergebnis“ zu kommen: Alle vorhandenen oder möglicherweise später noch zu erfindenden Mittel der Kriegführung sind so lange legal, als sie nicht durch Verträge oder Gebräuche verboten sind. Mit Recht zieht Prof. Cyprian<sup>1)</sup> als Gegenstück zu dieser pseudowissenschaftlichen Argumentation die Ausführungen von Görings Verteidiger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß heran, der sich zynisch auf den Charakter des Hitler-Krieges als eines „totalen“ Krieges berief, um damit die Vorschriften der Haager Landkriegsordnung als unanwendbar hinzustellen. \*)

\*) in seiner Ansprache auf der Tagung der Akademie der Wissenschaften, Warsawa, im April dieses Jahres.

Beide „Argumentationen“ verhöhn das Völkerrecht, beide dienen dem jeweiligen Hauptkriegstreiber; beiden ist auch gemeinsam, daß sie zum Scheitern verurteilt sind.

Für wirklich ernsthafte Erwägungen über die völkerrechtliche Situation, die heute hinsichtlich der Anwendung von Atomwaffen besteht, muß als Ausgangspunkt die 1868 angenommene Erklärung von St. Petersburg dienen. Diese Erklärung enthält in dreifacher Hinsicht Festlegungen von großer Allgemeingültigkeit und Bedeutung hinsichtlich der Kriegführung. Ihre Präambel bezeichnet als das Ziel eines jeden Krieges „die Schwächung der Streitkräfte des Feindes“ und zieht hieraus folgerichtig die Schlußfolgerung,

„daß der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zwecke nicht entspricht; daß außerdem der Gebrauch solcher Mittel den Gesetzen der Menschlichkeit zuwider wäre,...“ (Abs. 5 und 6).

Gleichfalls in der Präambel dieser Deklaration finden wir die bedeutungsvollen Worte, denen noch heute höchste Aktualität zukommt, von der

„einstimmigen Festlegung der technischen Grenzen, wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen ...“

Und schließlich hatten die Teilnehmer dieser Konferenz bereits erkannt, daß ihre Festlegungen Gefahr liefen, durch Fortschritte der Kriegstechnik überholt und um jeden Wert gebracht zu werden, und beschlossen, um dieser Gefahr zu begegnen:

„Zur Aufrechterhaltung der Grundsätze, welche zur Vereinbarung der Forderungen des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit festgestellt sind, behalten sich die kontrahierenden oder der gegenwärtigen Verpflichtung beigetretenen Parteien vor, jedes Mal ihre Beratung zu treten, sobald die durch die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen geschaffenen Vervollkommnungen irgendeinen bestimmt formulierten Vorschlag hervorrufen.“

Mit dieser Deklaration, die damals von 20 Staaten angenommen wurde, hat das völkerrechtliche Prinzip, wonach den Kriegführenden bei der Wahl der Mittel und Arten der Kriegführung Schranken gesetzt sind, seinen positivrechtlichen Ausdruck gefunden.

Die allgemein bekannten Festlegungen der 1. Haager Friedenskonferenz von 1899 führen die Gedanken und Prinzipien der Erklärung von St. Petersburg fort und berufen sich auch ausdrücklich auf diese. Und die Haager Landkriegsordnung (1907) spricht in ihrem Artikel 22 das grundlegende Prinzip dieser und aller künftigen Regelungen auf diesem Gebiet aus:

„Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“

Ebenso wie in der Petersburger Erklärung treffen auch hier die Kontrahenten alle erdenkliche Vorsorge, damit nicht ihre aus Sorge um die Menschheit getroffenen Festlegungen in naher oder ferner Zukunft umgangen werden können. Auch sie bringen klar zum Ausdruck, daß sich der Sinn ihres Abkommens nicht in der Festlegung bestimmter technischer Einzelheiten erschöpft, daß sie vielmehr ein Grundprinzip von in die Zukunft weisender Bedeutung festzulegen beabsichtigen:

„Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den